



ZUR QUALIFIKATION DES ANFORDERNDEN VON RÖNTGENUNTERSUCHUNGEN

Das Bundesumweltministerium hat die Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin zur Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV) am 06./07.05.2014 geändert.

1. Röntgenrechtliche Beurteilung

Es gilt: Gemäß § 23 Abs. 1 der Röntgenverordnung (RöV) darf Röntgenstrahlung unmittelbar an Menschen nur angewendet werden, wenn eine Person nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 RöV hierfür die rechtfertigende Indikation gestellt hat. Das bedeutet, dass der entsprechende Arzt die notwendige Fachkunde im Strahlenschutz besitzen muss. Diese rechtfertigende Indikation muss von diesem Arzt in jedem Fall persönlich gestellt werden.

Nach der RöV ist es unerheblich, wer die Anforderung zur Röntgenuntersuchung stellt. § 23 Abs. 1 S. 4 RöV spricht ausdrücklich davon, dass eine rechtfertigende Indikation auch dann zu stellen ist, wenn die Anforderung eines überweisenden Arztes vorliegt. Der die rechtfertigende Indikation stellende Arzt muss in der Lage sein, den Patienten vor Ort persönlich zu untersuchen, wobei allerdings keine Untersuchungspflicht besteht (*Schmatz/Nöthlich*s, Strahlenschutz, § 23 RöV, S. 3).

Aus diesen Formulierungen der RöV kann geschlossen werden, dass der Arzt, der die rechtfertigende Indikation stellt, in jedem Fall die volle Verantwortung für die Röntgenmaßnahme unabhängig vom überweisenden Arzt tragen muss. Die Röntgenverordnung kann sich also sogar den Fall vorstellen, dass gar keine Anforderung gestellt wird.

Daher ist auch der anwendende Arzt verpflichtet, den Patienten über frühere einschlägige medizinische Anwendungen zu befragen. Dies gilt z. B. auch hinsichtlich der Befragung gebärfähiger Frauen. Auch obliegt diese Verpflichtung dem anwesenden Arzt und nicht dem überweisenden Arzt, da er die klinische Verantwortung übernimmt (*Schmatz/Nöthlich*s, Strahlenschutz, § 23 RöV, S. 4). Dieser hat ggf. beim überweisenden Arzt die notwendigen Informationen einzuholen (*Schmatz/Nöthlich*s a. a. O.).

Aufgrund dieser umfassenden Verantwortung des durchführenden Arztes ist es also aus Sicht des Röntgenrechts letztlich unerheblich, wer die Röntgenanforderung innerhalb des Krankenhauses stellt; also auch, ob dies durch einen Krankenpfleger oder einen Physician Assistant geschieht. Die Anforderung ist hinsichtlich der rechtfertigenden Indikation nach § 23 Abs. 1 RöV unbeachtlich. Der Radiologe hat jedoch im Zweifelsfall

die Pflicht, die zur Stellung der rechtfertigenden Indikation für ihn notwendigen Informationen zu ermitteln und ggf. eine persönliche Untersuchung des Patienten vorzunehmen.

2. Exkurs: Datenschutz

Im Übrigen dürfte das Vorgehen auch datenschutzrechtlich unproblematisch sein. Der Patient willigt bei einem Krankenhausaufenthalt in der Regel konkludent darin ein, dass seine Daten auch dem Pflegepersonal oder Sekretariaten bekannt gemacht werden (*Hauser/Wedehage*, Datenschutz im Krankenhaus, 3. Auflage, S. 57). Zudem fallen sowohl das Pflegepersonal als auch das Sekretariat unter die ärztliche Schweigepflicht und könnten strafrechtlich nach § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB, ggf. in Verbindung mit § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB zur Verantwortung gezogen werden (*Lenckner*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 203 StGB, Rn. 35, 64).

3. Haftungsrechtliche Risiken

Unabhängig von dieser Zulässigkeit nach Röntgenrecht, müssen haftungsrechtliche Risiken unbedingt beachtet werden:

a. Aufklärung

Grundsätzlich ist der Radiologe verpflichtet, den Patienten über die Risiken einer Röntgenuntersuchung aufzuklären. Dazu ist er nach § 630e BGB verpflichtet. Er kann die Aufklärung auch auf eine andere Person übertragen, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt. Dies muss kein Facharzt für Radiologie sein; er muss jedoch die für die Aufklärung notwendigen Kenntnisse besitzen. Dies muss durch den eigentlich Verantwortlichen auch sichergestellt werden (*Weidenkaff*, in: Palandt, BGB, § 630 e BGB, Rn. 8; Schreiber, in Hk-BGB, § 630 e BGB, Rn. 3). In der Radiologie ist für die Aufklärung zweifellos oft der Besitz der Fachkunde im Strahlenschutz oder – im Bereich der Teleradiologie – ein Arzt mit den dafür erforderlichen Kenntnissen nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 RöV notwendig. Falls im konkreten Fall durch einen kundigen Arzt bereits eine (Teil-) Aufklärung durchgeführt worden wäre, ist dies für den Radiologen nun nicht mehr auf den ersten Blick ersichtlich, so dass er jedes Mal verpflichtet ist, den Patienten vollumfänglich aufzuklären.

b. Ermittlungsfehler

Zudem können die Radiologen bei der Ermittlung der für die rechtfertigende Indikation erforderlichen Angaben ohne die ärztliche Bestätigung nicht vollständig sichergehen, dass entscheidende Fragen bereits vorermittelt und ärztlich bestätigt wurden, sondern müssen selbst alle Ermittlungen hinsichtlich des Patienten durchführen. Die Angaben zur Durchführung oder Ablehnung der rechtfertigenden Indikation müssen zu-

dem ggf. Angaben zur Einbeziehung der Erwägung alternativer Verfahren und der Vorschläge und Angaben des überweisenden Arztes enthalten (*Scholz*, in: Spickhoff, Medizinrecht, § 10 MBO, Rn. 14 (§ 28 RöV)).

4. Ergebnis

Röntgenanforderungen durch Nichtärzte im Krankenhaus sind zulässig. Allerdings verzögert dies ggf. Handhabung die Abläufe in der radiologischen Abteilung und erhöht die haftungsrechtlichen Risiken für die beteiligten Ärzte. Dies ist möglicherweise innerhalb der krankenhausinternen Abläufe schwer zu kommunizieren, da dies u. U. dahin gedeutet werden kann, dass dem nichtärztlichen Personal Inkompetenz oder gar Fahrlässigkeit in der Frage der Röntgenanforderung unterstellt wird. Es ist jedoch auch eine wirtschaftliche Frage, ob derartig kostenintensive radiologische Maßnahmen ohne ärztliche Bestätigung der jeweiligen Abteilung angefordert werden dürfen. In vielen Fällen haben die leitenden Ärzte eine Budgetverantwortung für ihre Abteilung, die ohne eine ärztlicherseits erfolgte Abklärung der Indikation zum Röntgen kaum verantwortungsvoll und effektiv gegenüber der Krankenhausleitung wahrgenommen werden kann. Insbesondere in den Fällen notwendig werdender medizinischer Rückfragen ist eine Anforderung durch Nichtärzte umständlich

Zu beachten ist allerdings, dass diese Ausführungen nur für den stationären Bereich gelten. In der vertragsärztlichen Versorgung ist in § 13 Abs. 4 des Bundesmantelvertrages Ärzte (BMV-Ä) ein

expliziter Überweisungsvorbehalt für Fachärzte für radiologische Diagnostik bzw. Radiologie vorgeschrieben. Innerhalb der stationären Versorgung nach § 39 SGB V gilt der Überweisungsvorbehalt jedoch nicht. ■

Münster, den 18.08.2015

Lic. iur. can. Urs Fabian Frigger

Impressum

Prof. Dr. Peter Wigge
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Rechtsanwälte Wigge

Scharnhorststr. 40
48151 Münster

Tel.: (0251) 53 595-0
Fax: (0251) 53 595-99
Internet: www.ra-wigge.de
kanzlei@ra-wigge.de